

MOTION von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Peter Ritschard (EVP, Zürich) und Angelo Barrile (SP, Zürich)

betreffend Stillen am Arbeitsplatz

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit den öffentlich-rechtlich angestellten stillenden Müttern des Kantons Zürich eine Stillpause als bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird.

Kaspar Bütikofer
Peter Ritschard
Angelo Barrile

Begründung:

National- und Ständerat haben mit 123:64 und 36:5 Stimmen das IAO-Übereinkommen zum Mutterschutz in der Herbst- und Wintersession ratifiziert.

Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zielt auf diverse Massnahmen zum Mutterschaftsschutz und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die meisten Massnahmen, wie die Mutterschaftsversicherung oder der Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft hat die Schweiz heute bereits autonom umgesetzt. Der einzige Rechtslücke besteht noch bei der Stillzeit am Arbeitsplatz: diese muss als bezahlte Arbeitszeit gelten.

Das Arbeitsgesetz (ArG) regelt bereits heute in Art. 35a und in Art. 60 ArGV1 die Stillpause am Arbeitsplatz. Eine Bestimmung über die Entlöhnung fehlt. Der Bundesrat beabsichtigt, die bezahlte Stillzeit entweder im ArG oder in der Verordnung 1 zu regeln.

Die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes im Arbeitsgesetz sind auch auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden anwendbar. Der zu ändernde Art. 35a fehlt jedoch in der Aufzählung der den Gesundheitsschutz betreffenden Artikel des Arbeitsgesetzes. Es ist daher davon auszugehen, dass Kanton und Gemeinden den Nachvollzug des IAO-Übereinkommens Nr. 183 (IAO-Ü Nr. 183) eigenständig regeln müssen.

Österreich und Deutschland, die das IAO-Ü Nr. 183 bereits ratifiziert haben, regeln die bezahlte Stillpause folgendermassen:

- Österreich: 45 min. Stillpause bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden und bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden zwei Pausen von je 45 min.
- Deutschland: 60 min Stillpause bei einer Arbeitszeit bis acht Stunden und bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden 90 min.